

Die **Reproduktionsgebühr** richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren des Landesarchivs (Landesarchivgebührenordnung– LArchGebO) vom 16. Februar 2012 (GBl. S. 128).

Ich verpflichte mich,

1. leihweise überlassene Bildvorlagen sorgfältig zu behandeln, nicht zu beschriften oder zu verändern und unaufgefordert nach der vereinbarten Frist zurückzugeben; ich trage das Versandrisiko für die Rücksendung;

2. in der Bildunterschrift oder im Bildnachweis als Quellenangabe die das betreffende Archivgut verwahrende Abteilung des Landesarchivs und die von dieser festgelegte Signatur anzugeben und auf die Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte des Landesarchivs hinzuweisen;

3. die Reproduktionen nur zu dem angegebenen Nutzungszweck zu verwenden; für jede darüber hinausgehende Nutzung der Reproduktionen (Nachdruck, Neuauflage, andere Publikation, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte) ist eine erneute schriftliche Genehmigung des Landesarchivs erforderlich;

4. der das Archivgut verwahrenden Abteilung des Landesarchivs ein Pflichtexemplar der Publikation kostenlos zu überlassen.

5. etwaige Rechte Dritter (Persönlichkeits-, Urheber- und Verwertungsrechte) an den Bildvorlagen zu ermitteln und gegebenenfalls daraus entstehenden Forderungen nachzukommen.

Ort, Datum

Unterschrift